

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Biologie, B.Sc.
Hochschule: Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Standort: Bonn
Datum: 08.12.2022
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. An einer Stelle ist der Akkreditierungsrat, nach intensiver Beratung und unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Hochschule, zu einer anderen Entscheidung gelangt.

Zum Abschnitt "Anerkennung und Anrechnung" (vgl. Akkreditierungsbericht S. 50):

Die Agentur schlägt folgende Auflage vor: "Gemäß § 63a Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 mit Stand vom 16.7.2021 muss die Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen so geregelt werden, dass entweder höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzt werden oder ein Qualitätssicherungskonzept entwickelt wird, welches die Anerkennung über einen Umfang von bis zur Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen hinaus regelt und dabei von einer Agentur im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags erfolgreich begutachtet worden ist."

In ihrer Stellungnahme verweist die Hochschule darauf, dass im Rahmen einer Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang die fehlende Regelung zum Umfang der Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen aufgenommen wird. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn zwischenzeitlich veröffentlicht wurde (52. Jahrgang, Nr. 6 vom 12.01.2022), sodass die Auflage entfallen kann.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

- Studiengangsbezogene Daten zum Studiengang sind künftig nicht mehr als Anlage zum Selbstbericht zu führen, sondern sind im Abschnitt IV (Datenblatt) des Akkreditierungsberichts einzutragen.
- Zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums wurde eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt. Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

